

RESOLUTION 67/188

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁶¹⁵.

67/188. Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

*erpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von
z der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards
inten Nationen bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken,
verfahren und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege anerkannt,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigen-Gruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigen-Gruppe ersuchte, der Kommission über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

in dem Bewusstsein, dass das Strafvollzugssystem eine der Schlüsselkomponenten des Strafjustizsystems ist und dass sich die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁶¹⁷ bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken des Strafvollzugs als wertvoll und einflussreich erwiesen haben,

in der Überzeugung, dass Freiheitsstrafen nur gegen Personen verhängt werden sollen, die schwere Straftaten begangen haben, oder wenn es zum Schutz der Öffentlichkeit geboten ist,

sowie in der Überzeugung, dass konkrete Anstrengungen zum Einsatz von alternativen Maßnahmen im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁶¹⁸ unternommen werden sollen,

unter Berücksichtigung der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Übereinkünfte betreffend die Behandlung von Gefangenen, insbesondere des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶¹⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁶²⁰,

⁶¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶¹⁶ Resolution 65/230, Anlage.

⁶¹⁷ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part); *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herab

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

- c) Disziplinarmaßnahmen und -strafen, einschließlich der Rolle medizinischen Personals, der Einzelhaft und der Kostschmälerung;
- d) Untersuchung aller Todesfälle in der Haft sowie aller Anzeichen oder Behauptungen von Folter

Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

16. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der Mindestgrundsätze im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Anwendung der Grundsätze⁶²⁷ beizutragen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

RESOLUTION 67/189

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁶²⁸.

67/189. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 65/190 vom 21. Dezember 2010 und 66/181 vom 19. Dezember 2011,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durch-